



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 9. NOVEMBER 2018

NR. 45

SEITEN 1601-1629



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

Beschluss

- 1601 Änderung der Verordnung
über den Finanzhaushalt des
Kantons Uri (FHV);
Inkraftsetzung

- 1601 *Medienmitteilungen*

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

- 1607 Medienmitteilung

- 1609 **Eigentumsübertragungen**

- 1615 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1618 Bauplanauflagen
1620 Eisenbahnrechtliches
Plangenehmigungsverfahren

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium Uri

- 1622 Gerichtliches Verbot

Landgerichtspräsidium Ursern

- 1622 Öffentliche Vorladung
1623 Kraftloserklärung

Staatsanwaltschaft

- 1623 Strafbefehlspublikationen
(Art. 88 StPO)

Rechtsauskunft

- 1627 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1627 Gemeinden

Gesetzgebung

Kanton

- 1628 Reglement über die Förderung
des Sports (Sportreglement);
Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2271 Ex. (Wemf 2018)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gislerwerbung.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Beschluss

Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV); Inkraftsetzung

In seiner Sitzung vom 23. Oktober 2018 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen: Die Änderungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri werden – mit Ausnahme von Artikel 37 und 37a – auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Altdorf, 2. November 2018

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Uri wird Gastkanton am Sechseläuten 2020

Das Zentralkomitee der Zünfte Zürichs hat den Kanton Uri als Gastkanton ans Zürcher Sechseläuten 2020 eingeladen. Der Regierungsrat ist bereit, die Einladung anzunehmen unter dem Vorbehalt, dass der Landrat die dazu benötigten Mittel bewilligt. Das Sechseläuten findet vom 17. bis 20. April 2020 statt. Höhepunkt dabei ist der eigentliche Sechseläutenumzug vom Montag, 20. April 2020. Der Kanton Uri war bereits einmal im Jahr 2000 Gastkanton am Sechseläuten. Der Gastauftritt bietet auch Gelegenheit, ein Stück Uri nach Zürich zu bringen. Uri erhält als Gastkanton die Möglichkeit, sich während vier Tagen in Zürich zu präsentieren und nebst kulturellen auch kulinarische Spezialitäten anzubieten. Sowohl im sonntäglichen Kinderumzug als auch im Zug zum Feuer vom Montag ist der Gastkanton prominent vertreten. Projekte wie der Brückenschlag zwischen dem Urner Landrat und dem Gemeinderat von Zürich dokumentieren die heute schon enge Verbindung zwischen dem ländlichen Kanton Uri und dem urbanen Zürich. Die guten Kontakte zu Zürich können mit einem gemeinsam gefeierten Sechseläuten 2020 gepflegt und noch intensiviert werden. Dem Landrat wird zusammen mit dem Budget 2019 ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 200 000 Franken vorgelegt.

Der Verband der Zünfte Zürichs und das Zentralkomitee ZZZ sind sehr erfreut über die positive Antwort des Regierungsrats und hoffen auf gleiche Begeisterung beim Landrat für die Teilnahme des Kantons Uri im 2020. «Es ehrt uns, dass Uri dem

guten Beispiel von vier anderen Kantonen folgen möchte, um ebenfalls zum zweiten Mal als Gast am Sechseläuten dabei zu sein. So kann die 1991 angefangene und inzwischen sehr beliebte Tradition weitergeführt werden», meint Markus Notter, Präsident des ZZZ.

Erneuerung der Konzession für die Seilbahn Flüelen-Oberaxen, Gemeinde Flüelen

Der Regierungsrat hat der Seilbahngenossenschaft Flüelen-Oberaxen, Flüelen, die Konzession zum Betrieb ihrer Personenseilbahn verlängert. Die Seilbahn hat eine Höchstlast von vier Personen oder 400 kg Material. Die Konzession ist auf 20 Jahre, das heisst bis zum 31. Oktober 2038, befristet.

Philipp Etter, Zug, neuer Rektor des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri

Der Regierungsrat hat auf Antrag der Schulkommission Philipp Etter, Zug, als neuen Rektor des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri (bzw uri) gewählt. Der 50-jährige Philipp Etter hatte ursprünglich eine Lehre als Schreiner absolviert. Danach bildete er sich fortwährend weiter (Lehrmeisterkurs, Expertenurse, HF Techniker). In den Jahren 2005 bis 2007 absolvierte er die Ausbildung als Berufsfachschullehrer; zurzeit absolviert er die Ausbildung als Schulleiter an der Pädagogischen Hochschule Luzern. Seit 2013 arbeitet Philipp Etter als Lehrgangleiter Technik und als Dozent an der Höheren Fachschule für Technik und Gestaltung in Zug. Philipp Etter ist verheiratet, Vater von vier Kindern und wohnt in Zug. Er wird seine Stelle am 1. August 2019 antreten. Er tritt die Nachfolge von David Schuler an, der das bwh uri per 31. Dezember 2018 verlässt.

Anuar Keller, neue Vorsteherin des Amts für Beratungsdienste

Der Regierungsrat hat Anuar Keller, Zug, als Amtsvorsteherin des Amts für Beratungsdienste gewählt. Sie übernimmt die Amtsleitung von Josef Renner, der per Ende April 2019 vorzeitig in Pension geht. Anuar Keller wird weiterhin als Abteilungsleiterin Schulpsychologischer Dienst tätig sein und ihr Arbeitspensum für die Amtsleitung entsprechend erhöhen.

Betriebsverein forum theater(uri); Wahl eines Vorstandsmitglieds für das Jahr 2018/19

Der Regierungsrat wählt zwei Mitglieder in den Betriebsvorstand des Vereins theater(uri). Die beiden vom Regierungsrat gewählten Mitglieder wurden im vergangenen Jahr für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Infolge Rücktritt von Sara Briker, Altdorf, hat der Regierungsrat Markus Baumann, Bürglen, für den Rest der Amtsdauer 2018/19 gewählt. Markus Baumann bringt Führungserfahrung und Kompe-

tenzen im Finanz- und Personalmanagement in den Vorstand ein. Der Regierungsrat dankt Sara Briker für das grosse Engagement im Vorstand des Betriebsvereins forum theater(uri) und er wünscht Markus Baumann viel Befriedigung im neuen Amt.

Stiftung Behindertenbetriebe Uri; Ersatzwahl von Theres Bach, Horw, als Mitglied des Stiftungsrats

Gemäss Stiftungsurkunde der Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU) wählt der Regierungsrat den Stiftungsrat. Infolge der Demission von Engelbert Zurfluh, Attinghausen, hat der Regierungsrat für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020 Theres Bach, Horw, in den Stiftungsrat gewählt. Theres Bach hat an der Universität Fribourg Heilpädagogik studiert. Sie hat eine reiche Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung. Zuletzt, bis zu ihrem vorzeitigen Altersrücktritt, leitete sie in der Stiftung Brändi den Bereich Wohnen und war Stellvertreterin des Direktors. Der Regierungsrat dankt Engelbert Zurfluh für seine engagierte Tätigkeit im Dienst der Menschen mit einer Behinderung bestens.

Besuch von Bundesrätin Doris Leuthard beim Urner Regierungsrat

Bundesrätin Doris Leuthard hat sich im Rahmen ihrer regelmässig stattfindenden Treffen mit den Kantonsregierungen am Dienstag, 6. November 2018, mit dem Regierungsrat des Kantons Uri in Altdorf getroffen.

An einer gemeinsamen Sitzung im Rathaus tauschten sich die Bundesrätin und die Mitglieder der Urner Regierung über aktuelle Themen aus. Die besprochenen Inhalte zeigen die Vielfalt der Kontakte des Departements der abtretenden Bundesrätin mit dem Kanton Uri: Grossraubtiere, Herdenschutz, die touristische Entwicklung im Urserntal, der Kantonsbahnhof, die 2. Strassenröhre am Gotthard, der A2-Halbanschluss Altdorf sowie das Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal wurden ebenso diskutiert wie die Wasserzinsen und weitere Energiethemen.

Bundesrätin Leuthard wurde beim Besuch begleitet von Generalsekretär Toni Eder und von ihrer persönlichen Mitarbeiterin Rachel Salzmann. Der Besuch endete mit einem ungezwungenen Austausch bei einem gemeinsamen Essen im Schloss A Pro in Seedorf.

Altdorf, 2./6. November 2018

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei

Teilrevision Steuergesetz 2019 (Umsetzung SV17)

Der Regierungsrat will mit der Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2020 (StG 2019) den Wirtschaftsstandort Uri weiter stärken. Er hat zum entsprechenden Gesetzesentwurf eine Vernehmlassung eröffnet. Das Kernstück bildet die Aufhebung des privilegierten Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Aus standortpolitischen Überlegungen stehen eine Senkung der effektiven Gewinnsteuerbelastung auf das international und schweizweit attraktive Niveau von 12,5 Prozent und einfache sowie gute Steuerkonditionen im Vordergrund. Auf die Einführung eines zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs soll verzichtet und die obligatorisch einzuführende Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 30 Prozent zurückhaltend umgesetzt werden. Die Teilbesteuerung der Dividenden soll im Gegenzug auf mindestens 70 Prozent erhöht werden. Die geplante Umsetzung der steuerpolitischen Massnahmen lässt sich ohne allgemeine steuerliche Mehrbelastung für natürliche Personen finanzieren.

Die Schweiz muss die kritisierten Steuerprivilegien für die kantonalen Statusgesellschaften auf den 1. Januar 2020 abschaffen, weil sie nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards und den eingegangenen politischen Verpflichtungen stehen. Steuerstandortpolitisch steht die Ausstrahlung der Schweiz als international erstrangiger Unternehmensstandort auf dem Spiel, sodass zur Wahrung der internationalen Akzeptanz und Wettbewerbsfähigkeit jetzt wichtige Weichen gestellt werden müssen. Das eidgenössische Parlament beriet während der Sommer- und Herbstsession über die Steuervorlage 17 (SV17) und verknüpfte diese mit der AHV-Finanzierung. Am 28. September 2018 verabschiedete es das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Folglich sehen sich die Kantone verpflichtet, ihre Gesetzgebung im Unternehmenssteuerrecht an das Bundesgesetz anzupassen, um die kritisierten Steuerprivilegien im kantonalen Gesetz aufzuheben. Die eidgenössische Steuerreform enthält verbindliche als auch fakultative steuerpolitische Instrumente. Den Kantonen soll damit der erforderliche Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, die Vorlage nach kantonsindividuellen Gegebenheiten bedürfnisgerecht umzusetzen. Die Umsetzungsvorhaben der Kantone sind in die bundesrätliche Botschaft zur SV17 eingeflossen, damit grösstmögliche Transparenz über die Auswirkungen dieser Reform besteht.

Fokussierung auf attraktiven Gewinnsteuersatz

Der Regierungsrat liess sich bei seinen strategischen Überlegungen zur kantonalen Umsetzung der SV17 massgeblich von den «Legislaturzilen 2016 bis 2020+» leiten, die einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort und einfache sowie gute Steuerkonditionen propagieren. Im Vordergrund steht eine allgemeine Gewinnsteuersenkung, um einerseits das Steueraufkommen der heute privilegiert besteuerten Unternehmen einschliesslich deren hochqualifizierten Arbeitsplätze im Kan-

ton zu halten und um andererseits sich im internationalen und schweizweiten Standortwettbewerb behaupten zu können. Dieses Ziel lässt sich durch eine Senkung des gesamten Gewinnsteuersatzes auf Kantons- und Gemeindeebene von derzeit 9,4 Prozent auf 6,0 Prozent erreichen. Mit dieser Massnahme lässt sich die effektive Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen (Bund, Kanton und Gemeinden) auf das wettbewerbsfähige Niveau von 12,5 Prozent senken.

Gegenfinanzierungsmassnahmen

Im Sinne der Ausgewogenheit soll die Teilbesteuerung der Dividenden auf 70 Prozent erhöht werden, damit auch die an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Personen einen angemessenen Beitrag für die Umsetzung dieser Steuerreform leisten. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent ist als Kompensation zur Gewinnsteuersenkung zu sehen. Einen wesentlichen Gegenfinanzierungsbeitrag erbringen auch die bislang privilegiert besteuerten Unternehmen. Diese müssen nach der Aufhebung der kantonalen Statusprivilegien mit höheren Steuerzahlungen rechnen. Zusätzlich soll für juristische Personen neu eine Minimalsteuer von 500 Franken eingeführt werden, soweit deren ordentliche Besteuerung auf kantonaler Ebene nicht mindestens 500 Franken beträgt. Von der Minimalsteuer ausgenommen sollen Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit sowie Vereine und Stiftungen sein. Schliesslich soll den Einwohnergemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, den Kapitalsteuersatz zwischen 0,01 Promille und neu höchstens 4,0 Promille (bisher maximal 2,4 Promille) festlegen zu können, um drohende Steuer mindererträge gegebenenfalls durch eine höhere Kapitalsteuer auszugleichen. Diese Möglichkeit bietet sich vor allem Gemeinden mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen an.

Zurückhaltende Umsetzung weiterer Massnahmen

Weitere steuerpolitische Massnahmen sollen gestützt auf die «Legislaturziele 2016 bis 2020+» sehr zurückhaltend umgesetzt werden, um hohe Administrationsaufwendungen für die Unternehmen und die Veranlagungsbehörden zu vermeiden. Die obligatorisch einzuführende Patentbox soll mit einer Entlastung von höchstens 30 Prozent eher unattraktiv ausgestaltet, die Entlastungsbegrenzung auf höchstens 50 Prozent festgelegt und auf die Einführung eines zusätzlichen F&E-Abzugs gänzlich verzichtet werden. Der F&E-Abzug fliesst nicht in die Bemessungsgrundlage beim NFA ein. Für den Kanton Uri als NFA-Empfänger-Kanton wäre dieser Abzug mit überdurchschnittlichen Steuerausfällen verbunden. Die vorgeschlagene schlanke Umsetzung der Vorlage wirkt der Gefahr unerwünschter Mitnahmeeffekte entgegen und gewährleistet einfache sowie gute Steuerkonditionen. Ergänzend sollen die aufgedeckten stillen Reserven für die heute privilegiert besteuerten Unternehmen beim Wechsel in die ordentliche Besteuerung befristet auf fünf Jahre mit einem Sondersatz von 1 Prozent besteuert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton ergeben sich mit der Umsetzung der StG 2019 aufgrund einer statischen Betrachtung sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen. Erstere resultieren aus dem zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer und den erwähnten Gegenfinanzierungsmassnahmen wie der Erhöhung der Dividendenbesteuerung, der Einführung einer Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und dem zusätzlichen Steuersubstrat aufgrund der Aufhebung von Statusprivilegien. Mindereinnahmen resultieren nur aus der Gewinnsteuersenkung. Da sich der Kanton aufgrund der kontinuierlich gestiegenen Finanzkraft mit sinkenden Ausgleichszahlungen aus dem NFA konfrontiert sieht, werden deren Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen anteilmässig berücksichtigt, obwohl die Umsetzung der StG 2019 keine direkte Folge auf den NFA hat. Im Lichte dieser Betrachtung führt die StG 2019 für den Kanton während der Übergangsjahre jährlich zu Mehrerträgen von rund 303 000 Franken und ab der Steuerperiode 2025 von rund 622 000 Franken.

Die Einwohnergemeinden sind von der Umsetzung der StG 2019 unterschiedlich stark betroffen. Sie partizipieren aufgrund der hälftigen Aufteilung des Steuersubstrats im gleichen Ausmass wie der Kanton an den Mehr- und Mindereinnahmen. Der Steuerausfall beläuft sich während der fünfjährigen Übergangsperiode auf jährlich rund 252 000 Franken und bewegt sich angesichts der finanziell guten Verfassung der Einwohnergemeinden in einem vertretbaren Rahmen. Nach Ablauf der Übergangsfrist ab der Steuerperiode 2025 liefern die heute privilegiert besteuerten Unternehmen dem Fiskus zusätzliche Steuererträge ab. Mittelfristig führt die StG 2019 auch für die Einwohnergemeinden zu jährlichen Mehrerträgen von rund 67 000 Franken.

Die Kirchgemeinden partizipieren seit 2011 mit einem überproportionalen Anteil am Gewinnsteuersubstrat juristischer Personen (10,6 %) im Vergleich zum Anteil am Einkommenssteuersubstrat natürlicher Personen (6,6 %). Der überproportionale Anteil am Steuersubstrat juristischer Personen lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Dieses Missverhältnis soll im Zuge der StG 2019 korrigiert und der Aufteilungsschlüssel des Gewinnsteuersubstrats demjenigen des Einkommenssubstrats angepasst werden. Vor diesem Hintergrund halten sich für die Kirchgemeinden die damit verbundenen jährlichen Steuerausfälle mit rund 597 000 Franken während der fünfjährigen Übergangsperiode in einem vertretbaren Rahmen. Ab der Steuerperiode 2025 betragen die Steuerausfälle rund 546 000 Franken.

Die Unterlagen zur Vernehmlassung sind auf www.ur.ch/vernehmlassungen aufgeschaltet. Die Vernehmlassung dauert bis 30. Januar 2019. Am 19. Dezember 2018, 17.00 Uhr, findet im Landratssaal eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Teilrevision des Steuergesetzes statt.

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

Erziehungsrat würdigt Bildungsbericht Schweiz

Die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) hat den «Bildungsbericht Schweiz 2018» präsentiert. Der Bericht ist ein nützliches Instrument zur Erkenntnis von möglichen Handlungsfeldern auch in der Volksschule des Kantons Uri. Der Erziehungsrat hat sich daher vertieft mit dem Bildungsbericht auseinandergesetzt.

Die Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone, gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz zu sorgen. Eines der Instrumente zur Erreichung dieses Verfassungsziels ist das von Bund und Kantonen gemeinsam getragene und langfristig angelegte Bildungsmonitoring. Ein wichtiges Produkt dieses Monitorings ist der seit 2010 alle vier Jahre erscheinende Bildungsbericht Schweiz. Mitte Jahr nun wurde der «Bildungsbericht Schweiz 2018» präsentiert. Erarbeitet wurde er von der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF), und zwar im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Wichtige Befunde für Uri

Sowohl die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri als auch der Erziehungsrat des Kantons Uri erachten den Bildungsbericht 2018 als ein wertvolles Element des Bildungsmonitorings und als ein nützliches Instrument zur Erkenntnis von möglichen Handlungsfeldern auch in der Volksschule des Kantons Uri. Der Erziehungsrat hat sich daher vertieft mit dem Bildungsbericht auseinandergesetzt und die wichtigsten Befunde aus Urner Sicht gewürdigt:

- **Schülerzahlen:** Die Schülerzahlen steigen gesamtschweizerisch auf allen Stufen an. In Uri dagegen zeigen die Prognosen nur ein geringes Wachstum, was eine direkte Folge der allgemeinen demografischen Entwicklung des Kantons ist. Trotz fehlender Skaleneffekte ist der Erziehungsrat bestrebt, das Angebot der Volksschule so gut wie möglich zu gestalten und damit einen Beitrag zur Positionierung des Kantons Uri als attraktiven Wohnort und Wirtschaftsstandort zu leisten.
- **Abteilungsgrößen:** In den vergangenen zwanzig Jahren sind im Kanton Uri die Schülerzahlen schneller gesunken als die Zahl der Abteilungen. Aus diesem Grund sind die Abteilungen an den Schulen im Kanton Uri im Vergleich zur

Schweiz unterdurchschnittlich gross. Rechtlich gesehen ist das absolut zulässig, zumal die Schulverordnung des Kantons Uri zwar die maximale Grösse einer Abteilung definiert, aber nicht die minimale. Die Einführung von minimalen Abteilungsgrössen würde die kleinen Schulen zu einem Modellwechsel oder zu Zusammenschlüssen mit anderen Schulen zwingen. Eine Erhöhung des Drucks auf kleine Schulen via Reglementierung von minimalen Abteilungsgrössen ist indes nicht im Sinn des Erziehungsrats.

- **Betreuungsverhältnis:** Das Betreuungsverhältnis (Anzahl von einer Lehrperson betreuten Schülerinnen und Schülern) in Uri liegt im Bereich des schweizerischen Durchschnitts, und zwar trotz der kleinen Abteilungen. Das liegt unter anderem daran, dass zusätzliche Ressourcen in der Vergangenheit immer mit Bedacht gesprochen wurden. Der Erziehungsrat erachtet das Betreuungsverhältnis in Uri im Grossen und Ganzen denn auch als angemessen. Einzig die kleinen Abteilungen und das tiefe Betreuungsverhältnis auf der Oberstufe geben Anlass zur genaueren Betrachtung.
- **Bildungskosten:** Die Bildungskosten sind in den vergangenen Jahren schweizweit gestiegen. Bei den Ausgaben pro Schülerin und Schüler liegt der Kanton Uri im Mittelfeld. Bezieht man die durchschnittlich kleinen Abteilungen mit ein, ist es eher überraschend, dass die Kosten in Uri nicht höher liegen. Sowohl grössere finanzielle Einschnitte als auch kostentreibende Massnahmen will der Erziehungsrat nach Möglichkeit vermeiden. Stattdessen sollen die bisher verfügbaren Ressourcen noch effizienter eingesetzt werden. Die Qualität der Bildung und die hohe Autonomie der Gemeinden als Trägerinnen der Volksschule sollen in jedem Fall erhalten bleiben.
- **Sprachenstrategie:** Der Kanton Uri ist zusammen mit Appenzell Innerrhoden der einzige Kanton, der die nationale Sprachstrategie nicht umsetzt. Der Erziehungsrat steht indes zum bestehenden Urner Sprachenkonzept. Aktuell beschäftigt sich eine Projektgruppe mit Massnahmen zur Optimierung des Französischunterrichts.
- **Sonderpädagogik:** Immer weniger Sonderschülerinnen und -schüler werden in separaten Klassen unterrichtet. Der Anteil an Sonderschülerinnen und -schülern nimmt aber insgesamt zu. Auch in Uri lässt sich insgesamt eine Zunahme der Sonderpädagogikfälle beobachten. Mit 2,78 Prozent liegt der Anteil aber immer noch deutlich unter dem nationalen Wert von 3,4 Prozent. Der Erziehungsrat ist weiterhin dem Grundsatz «Integration vor Separation» verpflichtet.
- **Schuleintrittsalter:** Die Urner Schülerinnen und Schüler sind beim Eintritt in die 1. Klasse der Primarschule rund 1,5 Monate älter als der Schweizer Durchschnitt. Der Erziehungsrat sieht darin keine Nachteile. Im Gegenteil: Der spätere Schuleintritt und die damit zusätzlich gewonnene Reife in der Oberstufe kann zum Beispiel bei Laufbahnentscheiden ein Vorteil sein.

- **Unterrichtszeit:** Die Urner Schülerinnen und Schüler verbringen weniger Zeit in der obligatorischen Schule als die Schülerinnen und Schüler in den meisten anderen Kantonen. Die beiden zusätzlichen Lektionen für das Fach Medien und Informatik in der Primarschule (ab Schuljahr 2019/20) werden den Unterschied nivellieren. Die restliche fehlende Zeit nimmt der Erziehungsrat bewusst in Kauf, da neben der Schulbildung auch Familie, Freizeit und Vereine einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung leisten.

Grundsätzlich ist der Erziehungsrat der Meinung, dass an der Volksschule des Kantons Uri auch im Licht des jüngsten Bildungsberichts eine hervorragende Arbeit geleistet wird. Die wichtigsten Befunde aus der Auseinandersetzung mit dem Bildungsbericht werden nun in angemessener Weise in die Festlegung der künftigen Jahresziele und in konkrete künftige Projekte des Erziehungsrats einfließen.

Altdorf, 5. November 2018

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 916.1201, 11 709 m², Plan Nr. 36, Krebsried, Gebäude Vers.Nr. 1981, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben des Baumann-Bissig Anton Paul

Erwerber:

Baumann-Michel Josef Alois, Krebsriedgasse 42, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

27. April 1999, 11. Oktober 2017

Andermatt

Grundstück Nr.: S998.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung mit Abstellraum, Balkon im 2. Obergeschoss und Nebenraum im Untergeschoss C1 (orange),
⁴⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 34.1202

Veräusserer:

Raab-Jann Madeleine Josefine, Gotthardstrasse 17, 6460 Altdorf; Erben des Raab-Jann Joachim Heinrich

Erwerber:

Raab-Feigenwinter Christian Julius Maria, Bahnhofstrasse 14, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

30. November 1995, 22. Mai 2017

Andermatt

Grundstück Nr.: S998.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung mit Abstellraum, Balkon im 2. Obergeschoss und Nebenraum im Untergeschoss C1 (orange), ^{45/1000} Miteigentum an Nr. 34.1202, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Raab-Feigenwinter Christian Julius Maria, Bahnhofstrasse 14, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Raab-Feigenwinter Priska, Bahnhofstrasse 14, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Mai 2017, 24. Oktober 2018

Bürglen

Grundstück Nr.: 141.1205, 527 m², Plan Nr. 53, Langmatt, Gebäude Vers.Nr. 141, Langmattgasse 87, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräussererin:

Gisler-Suhner Anna, Langmattgasse 85, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gisler Heinz Alexander, Langmattgasse 85, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

4. Januar 2011

Bürglen

Grundstück Nr.: 165.1205, 781 m², Plan Nr. 53, Langmatt, Gebäude Vers.Nr. 140, Langmattgasse 85, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Erben des Gisler-Suhner Friedrich

Erwerber:

Gisler Heinz Alexander, Langmattgasse 85, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Juni 2018

Bürglen

Grundstück Nr.: 1682.1205, 540 m², Plan Nr. 12, Billen, Gebäude Vers.Nr. 1166, Vordere Billen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Strasse, Weg

Veräusserer:

Gisler-Herger Adelbert, Kellerberg 41, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:

Welti Damian, Eggelistrasse 24, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Februar 2006

Erstfeld

Parzelle von 679 m², ab Grundstück Nr.: 17.1206, Plan Nr. 27, Plan Nr. 30, Plan Nr. 31, Plan Nr. 32, Blochried, Gygen, Langmatt, Lehnacher, Ried, übrige vegetationslose Flächen, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Bahn, See/Ausgleichsbecken, zu Grundstück Nr.: 28.1206, Plan Nr. 30, Gygen, Langmatt, Gebäude Vers.Nr. 1735, Gebäude Vers.Nr. 1736, Gebäude Vers.Nr. 1744, Fraumattstrasse 30, Gebäude Vers.Nr. 1960, Gebäude Vers.Nr. 23, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlage, Wasserbecken, übrige humusierete Flächen

Veräusserin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Erwerberin:

Abwasser Uri, Giessenstrasse 46, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. Oktober 2000

Parzelle von 202 m², ab Grundstück Nr.: 28.1206, Plan Nr. 30, Gygen, Langmatt, Gebäude Vers.Nr. 1735, Gebäude Vers.Nr. 1736, Gebäude Vers.Nr. 1744, Fraumattstrasse 30, Gebäude Vers.Nr. 1960, Gebäude Vers.Nr. 23, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlage, Wasserbecken, übrige humusierete Flächen, zu Grundstück Nr.: 17.1206, Plan Nr. 27, Plan Nr. 30, Plan Nr. 31, Plan Nr. 32, Blochried, Gygen, Langmatt, Lehnacher, Ried, übrige vegetationslose Flächen, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Bahn, See/Ausgleichsbecken

Veräusserin:

Abwasser Uri, Giessenstrasse 46, 6460 Altdorf

Erwerberin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

11. Juni 2014

Gurtellen

Grundstück Nr.: 205.1209, 145 m², Plan Nr. 11, Wiler, Gebäude Vers.Nr. 556, Gotthardstrasse 41, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Ryffel Rudolf Thomas, Teufli 3, 6315 Morgarten

Erwerber:

Schmidig Paul, Badstrasse 19, 6423 Seewen SZ

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. August 2011

Silenen

Grundstück Nr.: 818.1216, 284 m², Plan Nr. 4, Chäli, Gebäude Vers.Nr. 1043, Gebäude Vers.Nr. 1045, Chäli 7, Gartenanlage, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben der Lötscher-Pühlinger Maria Theresia

Erwerber:

Gvazdaitis Mantas, Sagimatte 3, 6234 Triengen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. Januar 2017

Silenen

Grundstück Nr.: S2045.1216, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss (rot), ^{34/100} Miteigentum an Nr. 1322.1216

Veräusserer:

Erben der Walker-Tresch Anna Genovefa

Erwerber:

Walker Johann, Legni, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. September 2017

Unterschächen

Parzelle von 20 m², ab Grundstück Nr.: 51.1219, Plan Nr. 2, Bielenhofstatt, Gebäude Vers.Nr. 474, Bielenhofstatt 1, Gebäude Vers.Nr. 517, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 49.1219, Plan Nr. 2, Bielenhofstatt, Chlostermatte, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide; Parzelle von 17 m², ab Grundstück Nr.: 51.1219, Plan Nr. 2, Bielenhofstatt, Gebäude Vers.Nr. 474, Bielenhofstatt 1, Gebäude Vers.Nr. 517, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 334.1219, Plan Nr. 12, Chlostermatte, Eistersmatt, Ribistutz, Ruoggig, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg

Veräusserer:

Arnold-Marty Ambros Felix, Bielenhofstatt 1, 6465 Unterschächen

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Unterschächen, Gemeindeganzlei, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

26. Oktober 1988

Parzelle von 39 m², ab Grundstück Nr.: 339.1219, Plan Nr. 12, Grund, Gebäude Vers.Nr. 1157, Gebäude Vers.Nr. 612, Grund 1, Gebäude Vers.Nr. 619, Gebäude Vers.Nr. 648, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 51.1219, Plan Nr. 2, Bielenhofstatt, Gebäude Vers.Nr. 474, Bielenhofstatt 1, Gebäude Vers.Nr. 517, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Fluss, Bach, Kanal

Veräusserer:

Arnold Martin, Grund 1, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Arnold-Marty Ambros Felix, Bielenhofstatt 1, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Dezember 2013

Parzelle von 1 m², ab Grundstück Nr.: 339.1219, Plan Nr. 12, Grund, Gebäude Vers. Nr. 1157, Gebäude Vers.Nr. 612, Grund 1, Gebäude Vers.Nr. 619, Gebäude Vers.Nr. 648, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 334.1219, Plan Nr. 12, Chlostermatte, Eistersmatt, Ribistutz, Ruoggig, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg

Veräusserer:

Arnold Martin, Grund 1, 6465 Unterschächen

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Unterschächen, Gemeindeganzlei, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Dezember 2013

Unterschächen

Grundstück Nr.: S1224.1219, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräume (pink), ⁵⁰/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 119.1219, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold-Arnold Jakob Felix, Bielen 45, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Arnold-Arnold Josef Peter, Bielen 45, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. April 1977, 17. Oktober 2018

Grundstück Nr.: S1225.1219, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenräume (hellblau), ⁵⁰/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 119.1219, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold-Arnold Josef Peter, Bielen 45, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Arnold-Arnold Jakob Felix, Bielen 45, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. April 1977, 17. Oktober 2018

Wassen

Grundstück Nr.: 103.1220, 48 m², Plan Nr. 2, Moosmatt, Gartenanlage; Grundstück Nr.: 108.1220, 304 m², Plan Nr. 2, Moosmatt, Gebäude Vers.Nr. 58, Sustenstrasse 8, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Ott-Walker Rudolf Ernst, Sustenstrasse 8, 6484 Wassen

Erwerberin:

Walker-Ott Alexandra Claudia, Holzhäuserstrasse 53B, 6343 Buonas

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

27. April 2004, 24. Februar 2012, 12. Juli 2012

Altdorf, 9. November 2018

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Geschäfte, welche noch vor dem 31. Dezember 2018 in das Handelsregister einzutragen sind, sind spätestens am Freitag, 14. Dezember 2018, eintragungsfähig beim Handelsregisteramt Uri einzureichen.

Vom 24. Dezember 2018 bis und mit 1. Januar 2019 bleibt der Schalter des Kantonalen Handelsregisters geschlossen.

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 31. Oktober bis 6. November 2018

Paul Zurfluh Immobilien AG

in Seedorf (UR), CHE-101.043.627, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 121 vom 26.6.2017, Publ. 3601559). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zurfluh-Burch, Theres, von Attinghausen, in Seedorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh-Burch, Paul, von Attinghausen, in Seedorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].

Ambrosius GmbH

in Bürglen (UR), CHE-109.689.750, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 184 vom 24.9.2018, Publ. 1004461021). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Steinhausen im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Stiftung Mariannahiler Missionare Altdorf, Uri,

in Altdorf (UR), CHE-160.854.957, Stiftung (SHAB Nr. 83 vom 1.5.2017, Publ. 3494901). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Widmer, Jakob Franz, von Mosnang, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Widmer Baumann, Christina, von Gurtnellen, in Altdorf UR, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zaugg, Volker, von Wyssachen, in Oberdorf (NW), Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Hotz, Martin Benno, von Baar, in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Huber, Gabriela Alice, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Milchverwertungsgenossenschaft Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-106.889.577, Genossenschaft (SHAB Nr. 72 vom 12.4.2017, Publ. 3464687). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Aschwanden-Herger, Martin, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Müller-Suter, Alois, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Marty, Anton, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung]; Müller, Markus, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Vizepräsident der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung]; Gisler, Anton, von Spiringen, in Altdorf (UR), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Kempf, Nikolaus, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung.

McGoesAG,

in Altdorf (UR), CHE-109.853.050, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 184 vom 24.9.2014, Publ. 1731207). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hürne-Hach, Katharina, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Hach, Dieter, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].

A & C Costruzioni GmbH in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-115.485.546, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 143 vom 26.7.2018, Publ. 4382787). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Lukas Walther IT Beratung und Support,

in Altdorf (UR), CHE-403.657.339, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 219 vom 11.11.2015, Publ. 2474845). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Theiler Landschaft GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-110.639.262, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 62 vom 31.3.2015, Publ. 2072865). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Theiler, Alex, von Ettiswil, in Dallenwil, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 18 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: mit 25 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–]; Dober, Silvana, von Küssnacht (SZ), in Hünenberg, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 16 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: mit 25 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–]; Lingg, Manuel, von Sursee, in Rothenburg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 16 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH,

in Andermatt, CHE-229.764.131, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 169 vom 3.9.2018, Publ. 4447344). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Riedi, Flurin, von Tujetsch, in Andermatt, Direktor, mit Kollektivprokura zu zweien mit einem Mitglied der Geschäftsführung.

WH GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-110.316.304, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 94 vom 17.5.2018, Publ. 4234121). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler, Beat, von Schattdorf, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 11 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zraggen, Anton, von Erstfeld, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 11 000.– und mit einem Stammanteil von Fr. 9000.– [bisher: Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von Fr. 9000.–].

BINARY one GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-255.694.312, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 74 vom 18.4.2016, Publ. 2783309). Domizil neu: Marktgasse 4, 6460 Altdorf UR.

Orascom Hotels Management AG,

in Altdorf (UR), CHE-380.181.683, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 111 vom 12.6.2017, Publ. 3572577). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Abouyoussef, Abdelhamid, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates und Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Schmitt, Joachim, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Steiner Schlosserei AG,

in Schattdorf, CHE-108.516.851, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2010, Publ. 5537614). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Steiner, Stefanie, von Morschach, in Altdorf (UR), mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 9. November 2018

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Gisler Franz-Heinrich, Langmattgasse 51, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Eggberge 304, Parzelle 2002
Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Andermatt-Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 110, Andermatt
Bauvorhaben: Umnutzung ehemaliger Rossstall zu Lagerraum
Bauplatz: Oberalppass, Parzelle 1007
Bemerkungen: keine Profilierung

Erstfeld

- Bauherrschaft: Wasserverbund Unteres Reusstal, Postfach 458, Gemeindehausplatz 4, Altdorf
Bauvorhaben: Übernahme Brauchwasserleitung ATG und SBB durch WUR
Bauplatz: Rynächt bis Kalkofen, Parzellen L19, L32, L1673, L31, L1663, L1662, L1597, L1856, L1629 und L745
Bemerkungen: keine Profilierung

Schattdorf

- Bauherrschaft: Briker Barbara, Bohnenrütli 1, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Terrasse/Carport und Einbau Fenster und Dachfenster
Bauplatz: Kirchgasse 3, Parzelle L277.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler Mathias, Rüttigasse, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Remise
Bauplatz: Rüttigasse, Parzelle L98.1213
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Wasserverbund Unteres Reusstal WUR, Gemeindehausplatz 4, Altdorf
Bauvorhaben: Übernahme bestehender Brauchwasserleitung der ATG/SBB durch WUR
Bauplatz: Dimmerschachen/Rynächt bis Kalkofen, Parzellen D1414, L71, L55, L54, L69, L67, L65, L2078, L63 und L64.1213
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Zurfluh Hans, Oelerrütti 1, Schattdorf
Bauvorhaben: Balkonerweiterung
Bauplatz: Oelerrütti 1, Parzelle L1329.1213
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Fideikommiss Beroldingen, Ziegler Oswald, Wissigstrasse 14, Seelisberg
Bauvorhaben: Abbruch Stall
Bauplatz: Beroldingen, Parzelle 583
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Wymann Lukas, Rütliweg 2, Seelisberg
Bauvorhaben: Verbreiterung Bewirtschaftungsweg (Zufahrt); Umwandlung Baupiste in Zufahrtsstrasse
Bauplatz: Unterrüti, Parzellen 116, 97 und 117
Bemerkungen: keine Profilierung

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Privatrechtliche Baueinsprachen richten sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 9. November 2018

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit UVP Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB: Kantonsbahnhof Altdorf

Öffentliche Auflage von Projektänderungen

Gemeinde	Altdorf
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur-Projekte, 6005 Luzern
Gegenstand	<p>Projektänderungen gegenüber dem vom 12. Februar bis 13. März 2018 publizierten Auflageprojekt Kantonsbahnhof Altdorf</p> <p>Die Projektänderungen sind bedingt durch die Berücksichtigung von Einsprachen, die Projektweiterentwicklung sowie die Abstimmung mit dem Bauvorhaben der Urner Kantonalbank am Bahnhofplatz 1 und umfassen insbesondere folgende Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Verschiebung Spurwechsel Weichen 56/57■ Anpassungen an der Gleisentwässerung■ Vergrösserung des Dachs beim Kundencenter West■ Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf den Dächern des Kundencenters West und des Bahntechnikgebäudes■ Anpassungen am Parkplatz Bahnhofplatz■ Einführung von Tempo 30 statt 50 auf der Rynächtstrasse im Bereich des Busbahnhofs Ost■ Anpassung des Mittelperrons und des Dachs beim Busbahnhof Ost■ Neugestaltung von Abschlussmauern■ Anpassungen an der Rynächtstrasse inkl. neue Zufahrt zum Restaurant Bauernhof■ provisorischer Busbahnhof auf der Bauernhofmatte im Jahr 2020■ Anpassung der Geometrie der Bushalteanten Busbahnhof West <p>Für Detailangaben wird auf die Gesuchsunterlagen verwiesen.</p>

Verfahren	<p>Die öffentliche Planaufgabe der Projektänderungen erfolgt im Rahmen des beim Bundesamt für Verkehr (BAV) hängigen ordentlichen eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für das Projekt Kantonsbahnhof Altdorf. Dieses Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).</p>
Öffentliche Auflage	<p>Die Planunterlagen können vom 12. November bis und mit 11. Dezember 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Altdorf eingesehen werden.</p>
Aussteckung	<p>Auf eine Aussteckung der Projektänderungen wird verzichtet.</p>
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Gegenstand von Einsprachen können ausschliesslich die zur Auflage gelangenden Projektänderungen sein. Auf Einsprachen gegen Projektteile, welche bereits öffentlich aufgelegt waren, wird nicht eingetreten. Die bereits während der Planaufgabe vom 12. Februar bis 13. März 2018 eingereichten Einsprachen behalten ihre Gültigkeit. Das BAV entscheidet mit der Plangenehmigung darüber, inwieweit diese Einsprachen aufgrund der Projektänderungen als erledigt zu betrachten sind.</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p>

Enteignungsbann Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planauf-
lage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die
Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen
Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung ge-
troffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 9. November 2018

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen der Eigentümer L522, Schattdorf, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten wird verboten, die Liegenschaft L522, Schattdorf, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Uri Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 9. November 2018 / LGP 18 346 Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin:
Agnes H. Planzer Stüssi

Landgerichtspräsidium Ursern

Öffentliche Vorladung

Im Verfahren betreffend Konkurseröffnung gemäss Art. 159/166 ff. SchKG in der Betreuung Nr. 21603109 BA Andermatt, i.S. excent AG, Wollerau, gegen TGA CONSULT Kft, Budapest (HU), Zweigniederlassung Andermatt/Schweiz, Andermatt, wird gestützt auf Art. 141 Abs. 1 lit. a ZPO zur Konkursverhandlung vorgela-

den auf den 16. November 2018, 10.00 Uhr, im Rathaus Andermatt, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt, II. Stock. Den Parteien bleibt das Erscheinen freigestellt.

Andermatt, 9. November 2018 (GP 39/18) Landgerichtspräsidium Ursern
Die Präsidentin:
Silvia Russi

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Ursern erklärt folgenden, auf dem Grundstück L401, Hospental, lastenden Pfandtitel als kraftlos:

- Pfandstelle 1, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 54555 im Betrag von Fr. 30000.–, Höchstzinsfuss 8.00 %, 6.7.1983 Beleg 1081.

Andermatt, 9. November 2018 (GP 17/18) Landgerichtspräsidentin Ursern
Silvia Russi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 3. April 2018 in der Strafsache gegen BUDANOV Vadym, geboren am 1. Mai 1967, in Kremenchuk, von Ukraine, des Boris Budanov und der Ljumila Kanivec, Chauffeur, früher wohnhaft in UA-39625 Kremenchuk, Demiana Biednego 18 /70, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BUDANOV Vadym wird wegen Führens eines Sattelmotorfahrzeuges im Gütertransport in fahruntüchtigem Zustand (qualifizierte Blutalkoholkonzentration; Art. 31 Abs. 2, Art. 55 Abs. 6 SVG, Art. 2, Art. 2a Abs. 1 lit. c VRV) schuldig befunden.
2. BUDANOV Vadym wird bestraft mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 30.–.
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.

3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 1100.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus
- | | | |
|---------------------------------|-----|----------------|
| Unkosten Polizei | Fr. | 110.– |
| Sachverhaltsabklärungen Polizei | Fr. | 300.– |
| Kosten Staatsanwaltschaft | Fr. | 550.– |
| abzüglich geleistete Kautions | Fr. | <u>-1960.–</u> |
| insgesamt | Fr. | <u>-1000.–</u> |
- werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Insgesamt sind somit Fr. 100.– zu bezahlen (Busse, Kosten, abzüglich geleistete Kautions).
6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 9. November 2018

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 23. August 2018 in der Strafsache gegen CANURIA SANTOS Daniel, geboren am 6. Dezember 1989, in Madrid, von Spanien, des Jose Miguel und der Maria del Carmen, Chauffeur, wohnhaft in GB-E20JE London, Burnham Street 1, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. CANURIA SANTOS Daniel wird wegen Führens eines Fahrzeuges in nicht vorchriftsgemäsem Zustand (mangelhafte Reifen [Art. 29 SVG, Art. 58 Abs. 4,

Art. 219 Abs. 1 VTS, Art. 57 Abs. 1 VRV], defektes Abblend- und Standlicht [Art. 29 SVG, Art. 74, Art. 75, Art. 219 VTS, Art. Art. 57 Abs. 1 VRV]), Führens eines Motorfahrzeuges ohne Fahrzeugausweis (Art. 10 Abs. 1 SVG), Führens eines Motorfahrzeuges ohne die erforderliche Haftpflichtversicherung (Art. 63 Abs. 1 SVG) sowie Nichtnachkommens einer polizeilichen Anordnung (Art. 66 Abs. 1 lit. a PoIG) schuldig befunden.

2. CANURIA SANTOS Daniel wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 100.–.

Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.

3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 1000.–.

Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage.

4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Unkosten Polizei	Fr.	80.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	400.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr.	350.–
insgesamt	Fr.	<u>830.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt.

5. Insgesamt sind somit Fr. 1830.– zu bezahlen (Busse, Kosten).

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; angenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.pri-vasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 2. Oktober 2018 in der Strafsache gegen DRAPS Christian Edouard, geboren am 9. Oktober 1959, in Vorst, belgischer Staatsangehöriger, Bankangestellter, wohnhaft in BE-1080 Sint-Jans-Molenbeek, Jubelfeestlaan 126 (Wettelijke verblijfplaats), zurzeit unbekanntes Aufenthalts, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. DRAPS Christian Edouard wird wegen einfacher Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.

2. DRAPS Christian Edouard wird bestraft mit einer Busse von Fr. 400.–.

Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage.

3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	100.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr.	<u>150.–</u>
insgesamt	Fr.	<u>250.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt.

4. Insgesamt sind somit Fr. 650.– zu bezahlen (Busse, Kosten).

5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 9. November 2018

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 22. November 2018, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 73 73

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Montag, 10. Dezember 2018

■ Katholische Kirchgemeindeversammlung in Altdorf

19.00 Uhr, im Kirchenzentrum Bruder Klaus, Attinghauserstrasse, Altdorf. Die Unterlagen sind ab 16. November beim Pfarreisekretariat erhältlich (Telefon 041 874 70 40).

Kanton

REGLEMENT

über die Förderung des Sports (Sportreglement) (Änderung vom 23. Oktober 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 7. Februar 2012 über die Förderung des Sports (Sportreglement)¹ wird wie folgt geändert:

Neuer Abschnitt nach Artikel 7

2a. Abschnitt: **Leistungssportförderung**

Artikel 7a Individuelle Förderbeiträge an Elitesportlerinnen und Elitesportler

¹ Elitesportlerinnen und Elitesportler, die die Voraussetzungen der Sportverordnung erfüllen, werden mit einem Beitrag unterstützt. Dieser beträgt pro Jahr höchstens:

- a) 12 000 Franken für olympische Sportarten;
- b) 6 000 Franken für nichtolympische oder paralympische Sportarten.

² Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung des finanziellen Bedarfs und der Beitragshöhe.

Artikel 19 Absatz 2 erster Satz

² Gesuche nach Artikel 7, Artikel 7a, Artikel 12, Artikel 13 und Artikel 17 können im Einzelfall bei der Abteilung Sport eingereicht werden.

Artikel 20 Absatz 2 erster Satz

² Beiträge, bei denen nach diesem Reglement ein Ermessensspielraum besteht, verfügt bis zu einem Betrag von 12 000 Franken die Bildungs- und Kulturdirektion, darüber der Regierungsrat.

¹ RB 10.4113

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli



Sauber entsorgt.

Zur Verstärkung unseres Betriebs in Attinghausen suchen wir per Anfang 2019 oder nach Vereinbarung eine flexible und robuste Person als

Betriebsmitarbeiter/in (80-100%)

Aufgaben

Ihre Tätigkeit umfasst die Mitarbeit auf der Deponie, der Aufbereitungsanlage der Sammelstelle und der Kehrrichtumladestation. Das Einbringen des Deponieguts mittels Pneulader und –bagger sowie allgemeine Umgebungs- und Reinigungsarbeiten gehören zu Ihren Aufgaben.

Anforderungen

Sie besitzen eine handwerkliche Grundausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Baugewerbe oder in der Mechanik. Sie sind teamfähig, besitzen den Führerausweis B und haben nachweisliche Maschinistenerfahrung (Baumaschinenführerausweis von Vorteil) und sind sich selbstständiges Arbeiten gewohnt. Ebenso bringen Sie die Bereitschaft zur Weiterbildung mit. Die deutsche Sprache in Wort und Schrift ist Bedingung.

Angebot

Wir bieten eine langfristige Anstellung in einem zukunftsorientierten Unternehmen mit abwechslungsreichen Tätigkeiten. Nebst einer soliden Einarbeitung erwarten Sie fortschrittliche Anstellungsbedingungen und eine angenehme Unternehmenskultur.

Wenn Sie an dieser Herausforderung interessiert sind und die Anforderungen erfüllen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie diese mit den üblichen Unterlagen bis am 30. November 2018 an die ZAKU, Eielen, 6468 Attinghausen oder per Mail an info@zaku.ch.

Für weitere Informationen besuchen Sie uns auf www.zaku.ch oder wenden sich an den Geschäftsführer Edi Schilter.

ZAKU – Zentrale Organisation für die Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri
Eielen, 6468 Attinghausen
Telefon 041 870 88 89 / info@zaku.ch / www.zaku.ch

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

